

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung
für die "Honors"- Elitestudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre
und Wirtschaftsinformatik
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Regensburg

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand und Zweck der Diplomprüfung

(1) An der Universität Regensburg werden "Honors"-Elitestudiengänge für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik angeboten.

(2) Zweck der "Honors"-Elitestudiengänge ist es, besonders begabten Studenten in eigens dafür eingerichteten Studiengängen einen tieferen, anspruchsvolleren wissenschaftlich fundierten Wissensstand mit Praxisbezug zu vermitteln.

(3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435) in der jeweils geltenden Fassung (DPO) entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2
Diplomgrade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird den Kandidaten des "Honors"-Elitestudiengangs Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Diplom-Kaufmann Univ.", abgekürzt "Dipl.-Kfm. Univ." bzw. "Diplom-Kauffrau Univ.", abgekürzt "Dipl.-Kffr. Univ.", den Kandidaten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre der akademische Grad "Diplom-Volkswirt Univ.", abgekürzt "Dipl.-Volkswirt Univ.", bzw. "Diplom-Volkswirtin Univ.", abgekürzt "Dipl.-Volkswirtin Univ.", den Kandidaten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.", bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ.", jeweils abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Inf. Univ.", verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Das Studium setzt nach dem Bestehen der Diplomvorprüfung der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa oder Wirtschaftsinformatik ein.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung aller Teile der Diplomprüfung vier Semester.
- (3) 1Das Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre umfasst eine Gesamtzahl von in der Regel 150 Semesterwochenstunden. 2Im Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst das Studium eine Gesamtzahl von in der Regel 160 Semesterwochenstunden.

§ 4

Qualifikation für die Studiengänge

Für die Zulassung zu den "Honors"-Elitestudiengängen muss der Bewerber in folgender Weise qualifiziert sein:

1. 1Er muss das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa oder Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg oder an einer anderen Universität erfolgreich abgeschlossen haben. 2Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (§ 13 DPO) darf nicht schlechter als gut (1,0 bis 2,5) sein.
2. Er muss eine Bewerbung beim "Honors"- Ausschuss (§ 8) einreichen (Lebenslauf, Abitur- und Vordiplomzeugnis).
3. Er muss durch das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 5 ausgewählt sein.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) 1Auf der Grundlage der von dem Studenten eingereichten Bewerbungsunterlagen (§ 4 Nr. 2) trifft der "Honors"-Ausschuss (§ 8) eine Vorauswahl der Bewerber. 2Kriterien der Vorauswahl sind Noten im Abitur und Vordiplom, Begabung, Leistungsfähigkeit, gesellschaftliches Engagement und Sprachkenntnisse, wie sie aus dem Lebenslauf und den Zeugnissen hervorgehen.
- (2) 1Bewerber, die die Kriterien der Vorauswahl erfüllen, werden von dem "Honors"-Ausschuss (§ 8) im zweiten Schritt zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. 2In diesem Gespräch werden die oben genannten Kriterien herangezogen und vor allem die Leistungsbereitschaft und die persönliche Eignung des Kandidaten überprüft. 3Aufgrund des Vorstellungsgesprächs trifft der "Honors"-Ausschuss die endgültige Entscheidung der Aufnahme in die Elitestudiengänge oder deren Ablehnung.

§ 6

Prüfungsfristen

- (1) 1Bei Überschreiten einer Studienzeit von vier Semestern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Studienzeit um maximal zwei Semester genehmigen, wenn absehbar ist, dass der Kandidat die fehlenden Leistungen in dieser Zeit erbringen kann. 2Als Gründe für die Genehmigung eines Verlängerungsantrags gelten insbesondere solche, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. 3Wird auch diese Verlängerungsfrist überschritten, hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen von § 12 DPO entsprechend.

§ 7
Prüfungsausschuss

Die Bestimmungen von § 5 DPO gelten entsprechend.

§ 8
"Honors"-Ausschuss

(1) 1Dem "Honors"-Ausschuss gehören an: drei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, und zwar je ein Mitglied von den Instituten für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. 2Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf drei Jahre eingesetzt. 3Eine Wiederbenennung ist möglich. 4Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) 1Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 9
Prüfer und Besitzer

Die Bestimmungen von § 6 DPO gelten entsprechend.

§ 10
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen von § 7 DPO gelten entsprechend.

§ 11
Bekanntgabe der Meldefristen, der Prüfer, Prüfungstermine und Prüfungsräume

Die Bestimmungen von § 8 DPO gelten entsprechend.

§ 12
Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

Die Bestimmungen von § 9 DPO gelten entsprechend.

§ 13
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen von § 10 DPO gelten entsprechend.

§ 14
Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen von § 11 DPO gelten entsprechend.

§ 15 Prüfungen

Die Bestimmungen von § 12 DPO gelten entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

Die Bestimmungen von § 13 DPO gelten entsprechend.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen von § 14 DPO gelten entsprechend.

§ 18 Einsicht der Prüfungsakten

Die Bestimmungen von § 15 DPO gelten entsprechend.

§ 19 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Die Bestimmungen von § 16 DPO gelten entsprechend.

§ 20 Sonderregelungen für Behinderte

Die Bestimmungen von § 17 DPO gelten entsprechend.

II. Besondere Vorschriften

§ 21 Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung umfasst fünf Teile:

Die Prüfungen zu den Modulen (Modulblock),
die Prüfungen zu den Kompetenzschwerpunkten,
die Prüfungen zu den Seminaren (Seminarblock),
die Diplomarbeit und
die zusätzlich zu absolvierenden Pflichtteile.

§ 22 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren

(1) 1Für jede Prüfung ist eine Anmeldung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt erforderlich. 2Für Seminare erfolgt die Anmeldung bei dem Seminarleiter.

(2) Die Anmeldung ist nur innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen zulässig.

(3) 1Über die Zulassung zu den Prüfungen im Modulblock, im Kompetenzschwerpunkt und zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. 2Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. 3Die Versagung der Zulassung sowie eine bedingte Zulassung bedürfen der Schriftform. 4Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Der Modulblock

Die Bestimmungen von § 28 DPO gelten entsprechend.

§ 24 Studienschwerpunkte

Die Bestimmungen von § 29 DPO gelten entsprechend.

§ 25 Die Kompetenzschwerpunkte

(1) 1Der Student muss einen Kompetenzschwerpunkt (mindestens 24 Kreditpunkte) wählen. 2Die Auswahl der Module des Kompetenzschwerpunktes wird von dem "Honors"-Ausschuss (§ 8) festgelegt.

(2) Für Studenten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre stehen folgende zwei "Honors"-Kompetenzschwerpunkte zur Wahl:

a) Finanzmanagement (mindestens 24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Financial Accounting and Auditing, Finanzierung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzdienstleistungen),

b) Wertschöpfungsmanagement (mindestens 24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Personalwirtschaft und Organisation, Innovations- und Technologiemanagement, Marketing, Industrielles Controlling und Logistik).

(3) Für Studenten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre stehen folgende zwei "Honors"-Kompetenzschwerpunkte zur Wahl:

a) "Honors"-Mikroökonomie (mindestens 24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Mikroökonomische Theorie und Industrieökonomik, Ökonomie des öffentlichen Sektors, Finanzmarkttheorie, Regional-, Stadt- und Immobilienökonomie und internationale und interregionale Ökonomie),

b) "Honors"-Makroökonomie (mindestens 24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Empirische Wirtschaftsforschung, Fortgeschrittene Makroökonomie, Finanzmarkttheorie und internationale und interregionale Ökonomie).

(4) Für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik stehen folgende zwei "Honors"-Kompetenzschwerpunkte zur Wahl:

a) IT Finance (mindestens 24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Bankinformatik und Business Engineering),

b) IT Security (mindestens 24 Kreditpunkte aus festgelegten Modulen der Studienschwerpunkte Informationssicherheit und Informationssysteme).

(5) Abweichend von der Aufzählung in den Abs. 1 bis 3 können einzelne Kompetenzschwerpunkte und die dazugehörigen Module auf Beschluss des "Honors"-Ausschusses ergänzt oder gestrichen werden.

§ 26

Prüfungen im Modulblock und dem Kompetenzschwerpunkt

Die Bestimmungen von § 30 DPO gelten entsprechend.

§ 27

Der Seminarblock

(1) 1In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre besteht der Seminarblock aus drei Seminaren, von denen mindestens eines aus den betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkten stammen muss. 2Das zweite Seminar darf aus dem Seminarangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät frei gewählt werden. 3Das dritte Seminar muss ein entsprechend gekennzeichnetes "Honors"-Seminar (Abs. 12) sein.

(2) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht der Seminarblock aus einem Forschungs- und Anwendungsprojekt (Projektseminar) mit einem Kreditwert von zwölf Punkten, einem Seminar aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, das kein Projektseminar sein darf und einem dritten so gekennzeichnetem "Honors"-Seminar.

(3) 1Der Leiter eines Seminars muss Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 DPO sein. 2Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) 1Die Semesterwochenstundenzahl eines Seminars beträgt grundsätzlich zwei Semesterwochenstunden. 2Außer dem Projektseminar im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird jedem Seminar ein Kreditwert von acht zugeordnet.

(5) 1In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. 2Die in einem Projektseminar des Studiengangs Wirtschaftsinformatik erforderlichen Teilleistungen legt der Seminarleiter fest. 3Über die Gewichtung der Teilleistungen bei Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Seminarleiter.

(6) Der Seminarleiter teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit.

(7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studenten Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditwerte und die jeweils erzielte Note.

(8) Eine Anmeldung zu Seminaren eines Semesters ist unter Beachtung der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Bedingungen nur bis zur Zahl der geforderten, aber noch nicht bestandenen Seminare zulässig.

(9) 1Bei Nichtbestehen eines der drei vorgeschriebenen Seminare muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. 2Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. 3Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht.

(10) 1Der Seminarblock ist bestanden, wenn drei Seminare unter Beachtung von Abs. 1 und 2 mit einer Note von jeweils mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind. 2Er ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat bei maximal vier Versuchen nicht die geforderte Zahl von drei Seminaren bestanden hat.

(11) 1Für den Rücktritt von einem Seminar gelten § 10 Abs. 1 und 2 DPO entsprechend. 2Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor Erbringung der ersten Seminarleistung möglich.

(12) 1Es wird jedes Semester mindestens ein "Honors"-Seminar von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten. 2Die Leitung des "Honors"-Seminars kann nur von einem durch den "Honors"-Ausschuss ausgewählten Dozenten erfolgen. 3Inhalte dieser Seminare werden mit dem "Honors"-Ausschuss abgestimmt, stellen aktuelle Forschungsgebiete dar und gehen über die Anforderungen eines Seminars im Rahmen der DPO hinaus. 4Das "Honors"-Seminar muss an der Universität Regensburg abgelegt werden.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

Die Bestimmungen von § 32 DPO gelten entsprechend.

§ 29

Form, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

Die Bestimmungen von § 33 DPO gelten entsprechend.

§ 30

Umfang der zusätzlichen Pflichtteile

Die zusätzlichen Pflichtteile umfassen folgende:

1. Ein "Honors"-Projekt

1Der "Honors"-Student muss ein zusätzliches "Honors"-Projekt absolvieren. 2Der Student kann insbesondere ein Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit und wissenschaftlichem Gespräch durchführen. 3Alternativ kann der Student insbesondere an einem empirischen Forschungsprojekt auch im Team mitarbeiten. 4Das "Honors"-Projekt wird von einem Professor der Fakultät betreut.

2. Ein Praktikum

1Dieses Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer muss bei bestimmten von der Fakultät ausgewählten Unternehmungen und Institutionen absolviert werden. 2Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. 3Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmung(en) bzw. Institution(en), "Honors"-Ausschuss und "Honors"-Student schriftlich zu vereinbaren. 4Das Praktikum wird von einem Professor der Fakultät betreut.

3. Ein Auslandsaufenthalt

1Die Studenten der "Honors"-Elitestudiengänge sind verpflichtet mindestens ein Semester an einer nicht deutschsprachigen ausländischen Hochschule zu verbringen. 2Der Auslandsaufenthalt ist für den Erwerb des Diploms verpflichtend und zählt zu der viersemestrigen Studienzeit des Studiengangs.

4. Teilnahme an der "Honors"-Akademie

1Die Studenten sind verpflichtet an einer "Honors"-Akademie während der viersemestrigen Studienzeit teilzunehmen. 2Die "Honors"-Akademie wird in der vorlesungsfreien Zeit angeboten und besteht aus einem mehrtägigen Veranstaltungsteil, der sich auf ein spezielles Forschungsgebiet konzentriert.

§ 31

Leistungsnachweise und Bewertung

(1) 1Die erfolgreiche Teilnahme an dem "Honors"-Projekt (§ 30 Nr. 1), dem Praktikum (§ 30 Nr. 2), am Auslandsaufenthalt (§ 30 Nr. 3) und der "Honors"-Akademie (§ 30 Nr. 4) werden durch Berichte der Teilnehmer belegt, die dem "Honors"-Ausschuss vorgelegt werden müssen. 2Die Bewertung trifft der Ausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Betreuers.

(2) Für die übrigen Studienleistungen gelten die Bestimmungen der DPO.

(3) Die Leistungsnachweise werden vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt gesammelt und verwaltet.

§ 32

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Modulblock, der Kompetenzschwerpunkt, der Seminarblock, die Diplomarbeit und die zusätzlichen Pflichtteile bestanden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder der Modulblock, der Kompetenzschwerpunkt, der Seminarblock, die Diplomarbeit oder die zusätzlichen Pflichtteile endgültig nicht bestanden sind oder die zulässige Gesamtstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 überschritten ist.

(3) 1Die Diplomgrade gemäß § 2 werden verliehen, wenn die Diplomprüfung mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser absolviert wurde. 2Ist der Notendurchschnitt der Diplomprüfung schlechter als 2,5 werden die entsprechenden Diplomgrade nach § 2 DPO verliehen.

§ 33

Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen

Die Bestimmungen von § 35 DPO gelten entsprechend.

§ 34

Zeugnis, Diplom und Diploma Supplement

(1) 1Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis, ein Diplom und ein Diploma Supplement auszustellen. 2Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Abschluss der letzten Prüfung eingehalten werden. 3Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 und gibt Auskunft über die Gesamtnote.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- a) die vom Studenten gewählten Module bzw. Studienschwerpunkte mit ihren Kreditwerten und ihren Noten;
- b) die von einer ausländischen Hochschule importierten Module mit deren Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt, ihren Kreditwerten und ihren Noten;
- c) der vom Studenten gewählte Kompetenzschwerpunkt mit deren Kreditwerten und deren Noten;
- d) die Bezeichnungen aller bestandenen Seminare, ihr zugehöriger Studienschwerpunkt, die Namen der Seminarleiter sowie die in jedem Seminar erzielte Note;
- e) ein von einer ausländischen Hochschule importiertes Seminar mit dessen Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt, seinem Kreditwert und seiner Note;
- f) das "Honors"-Projekt mit entsprechendem Titel;
- g) die Bestätigung über das Absolvieren des Pflichtpraktikums, sowie dessen Dauer und der Name der Unternehmung;
- h) die Bestätigung über die Teilnahme an der "Honors"-Akademie;
- i) die Durchschnittsnoten für die einzelnen Studienschwerpunkte, für den Modulblock, für den Kompetenzschwerpunkt sowie für den Seminarblock;
- j) das Thema der Diplomarbeit, der Name des Prüfers, dessen Zuordnung zu einem Studienschwerpunkt sowie die in der Diplomarbeit erzielte Note;
- k) die Diplomgesamtnote, die sich gemäß § 13 (DPO) als gewichteter Durchschnitt aus den Einzelleistungen des Modulblocks, des Seminarblocks und der Diplomarbeit errechnet.

(3) 1Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. 2Das Diplom ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. 3Als Datum in Zeugnis und Diplom ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) 1Das Diploma Supplement ist eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie der verleihenden Hochschule. 2Es wird in englischer Sprache ausgestellt.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich wird die Studien- und Prüfungsordnung für die "Honors"-Zusatzausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg vom 18. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1183) aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Dezember 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24.11.2004 Nr. X/4-5e66a(5)-10b/39 472.

Regensburg, den 21. Dezember 2004
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2004 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2004.

[Zurück](#) zur Inhaltsübersicht